

Wasserentnahme aus Fliessgewässern 2014 (Merkblatt)

Anforderungen an mobile Entnahmeeinrichtungen zur Bewässerung landw. Kulturen

Kein Einstauen Das Gewässer darf nicht gestaut werden, um die Wasserentnahme zu er-

leichtern. Der Abflussquerschnitt darf nicht eingeengt werden.

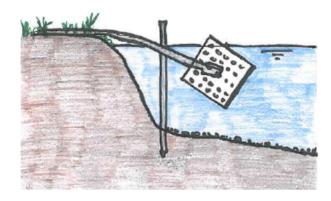
Restwasser Die Entnahmemenge darf 20 % der Abflussmenge des Fliessgewässers

nicht überschreiten. Zu jeder Zeit muss eine ausreichende **Restwasser-menge** im Gewässer belassen werden (Abflusstiefe mindestens 20 cm). Nur so ist der Erhalt der ökologischen Funktionen als Lebensraum für Tiere und

Pflanzen gewährleistet.

Entnahmekorb Damit keine Fische, Fischbrut und andere grössere Lebewesen angesaugt

werden, darf das Wasser nur durch einen **Entnahmekorb (Seiher)** entnommen werden. Die Öffnung des Ansaugstutzens muss dabei einen genügend grossen Abstand zur Korbwand aufweisen. Die Löcher oder Schlitze im Entnahmekorb (z.B. Lochblech) sollen idealerweise im Durchmesser nicht grösser als 5 mm sein; die Bodenplatte darf keine Öffnungen haben.



Nutzungszweck Die Bewässerung von Spezialkulturen (Beeren, Gemüse, Obstanlagen, Kar-

toffeln usw.) und der an das Gewässer angrenzenden Parzellen haben Vorrang. Die Bewässerung von Wiesland, Maiskulturen u.ä. soll vermieden

werden.

Zeitpunkt Zur Wirkungsoptimierung der Bewässerung ist es wichtig, zur richtigen Zeit

die richtige Menge zu bewässern. Ist der Boden zu trocken, kann er das Wasser nicht aufnehmen; wird zu viel "beregnet", besteht die Gefahr dass

Nährstoffe ausgewaschen werden.

Naturschutz Wasser darf nicht aus Gewässern entnommen werden, welche unter Na-

turschutz stehen (www.gdi.llv.li).

Haftung Der Entnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Wasserentnahme

dem Land, der Gemeinde, Dritten oder der Umwelt entstehen.

Aktenzeichen: 8716, Version: 23. April 2014